

1 Vorbemerkungen

Grundlage für die Dan-Prüfungsordnung des Judoverbandes Sachsen-Anhalt ist die Prüfungsordnung des DJB.

Sie überträgt

- im Punkt 2.1.1 die Vergabe von Prüferlizenzen, die Inhalte der dazu erforderlichen Ausbildung sowie die Lizenzverlängerung und
- im Punkt 2.4 die Organisation und Durchführungen von Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan den Landesverbänden.

Nur auf diesen Bereich bezieht sich die landesspezifische Dan-Prüfungsordnung.

Sie hat keinen Einfluss auf die vom DJB vorgegebenen Programminhalte.

2 Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für das Dan-Prüfungswesen wird durch die Satzung §9.6 und §10.3 sowie die Geschäftsordnung §10.2 des Landesverbandes festgelegt. Danach ist der/die Prüfungsreferent /in die autorisierte Person für das Prüfungsreferat und trägt damit die Verantwortung für die fachliche und organisatorische Bearbeitung desselben.

Er/Sie muss auf der Basis der gültigen DJB-Prüfungsordnung alle Maßnahmen festlegen, die für die Absicherung des Dan-Prüfungswesens im Landesverband erforderlich sind.

Er/Sie wählt aus dem Kreis der lizenzierten Dan-Prüfer/innen zwei Personen aus, die ihn/sie bei der erforderlichen Arbeit unterstützen und im Bedarfsfall vertreten.

Dieser Personenkreis bildet das **Arbeitssteam des Prüfungsreferates**.

3 Die Prüfungsberechtigung (Dan-Prüferlizenz für den Judo-Verband Sachsen-Anhalt)

3.1 Voraussetzungen

Die Grundvoraussetzungen sind im Punkt 2.1 der DJB-Prüfungsordnung festgelegt.

Darin wird gefordert:

- gültige Prüferlizenz (vergift der Landesverband)
- vom DJB/ LV anerkannter Dan-Grad
- gültiger DJB-Mitgliedsausweis
- Mindestalter 18 Jahre
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein des Landesverbandes

Der Landesverband fordert zusätzlich:

- Mindestgraduierung 3.Dan
- Prüferlizenz muss durch Prüfung erworben werden

Der/Die Prüfungsreferent/in ist grundsätzlich für die Auswahl, Ausbildung und Prüfung geeigneter Kandidaten/innen verantwortlich.

3.2 Erlangung der Prüferlizenz

Die Prüfung besteht jeweils aus einem Theorie- und Praxisteil.

Die Prüfung bezieht sich auf:

- Inhalte und Umsetzung der Kyu-Prüfungsordnung
- Inhalte und Umsetzung der Dan-Prüfungsordnung 1. bis 3. Dan
- Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben

Einzelheiten sind in der Durchführungsbestimmung zur Prüfungsordnung für Dan-Grade des Judoverband Sachsen-Anhalt (nachfolgend Durchführungsbestimmung genannt) festgelegt.

Im Praxisteil muss nachgewiesen werden, dass der/die zukünftige Prüfer/in die Inhalte der einzelnen Prüfungsfächer praktisch vermitteln und bewerten kann.

Die Prüfung erfolgt durch das Arbeitsteam des Prüfungsreferats unter Vorsitz des/der Prüfungsreferenten/in.

In Ausnahmefällen kann die Prüfung auch durch zwei lizenzierte Dan-Prüfer/innen unter Vorsitz eines Mitgliedes des Arbeitsteams des Prüfungsreferats vorgenommen werden.

Die Bestätigung der Dan-Prüferlizenz wird nach bestandener Prüfung durch den/die Prüfungsreferenten/in erteilt. Sie beinhaltet für Personen, die keine Kyu-Prüferlizenz besitzen, gleichzeitig die Übertragung der Kyu-Prüferlizenz. Diese Festlegung gilt unabhängig von den allgemeinen Voraussetzungen der Kyu-Prüfungsordnung.

Diese Kyu-Prüferlizenz verliert bei Entzug der Dan-Prüferlizenz gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Die Dan-Prüferlizenz wird im DJB-Mitgliedsausweis eingetragen.

Die Namen der lizenzierten Dan-Prüfer/innen werden durch die Geschäftsstelle veröffentlicht.

3.3 Lizenzverlängerung

Erfolgt alle zwei Jahre durch Teilnahme an den entsprechenden Weiterbildungen des/der Prüfungsreferenten/in.

3.4 Lizenzentzug

Ein Entzug der Dan-Prüferlizenz ist möglich:

- aus formellen Gründen
 - auf eigenem Wunsch
 - Wechsel in einen anderen Landesverband
 - keine Vereinszugehörigkeit im Landesverband
- aus Verhaltensgründen
 - wiederholte Nichtteilnahme an den vorgeschriebenen Weiterbildungen
 - fehlende Bereitschaft als Dan-Prüfer zu arbeiten
 - durch Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Landesverbandes

Die Verfahrensweise beim Lizenzentzug ist in der Durchführungsbestimmung festgelegt.

4 Organisation und Durchführung von Dan-Prüfungen

4.1 Voraussetzungen

Sie sind in der Prüfungsordnung des DJB Punkt 2.3 vorgegeben.
Sonderregelungen für Hochschulen, Polizei und allgemeinbildende Schulen sind für Dan-Prüfungen im Landesverband nicht vorgesehen.

4.2 Kriterien zur Zulassungsbestätigung

- termingerechter Eingang des vollständig ausgefüllten offiziellen Antragesformulars des DJB/JVST
- termingerechter Eingang der Prüfungsgebühr in Höhe des in der Finanzordnung des Landesverbandes festgelegten Betrages.

Die Anträge werden durch den/die Prüfungsreferent/in überprüft. Sind alle Kriterien erfüllt, erfolgt die Zulassung zur Prüfung.
Die Zulassungsbestätigung bzw. Nichtbestätigung erfolgt an den Verein/die Abteilung des/der Antragstellers/in.
Eine Nichtbestätigung erfolgt mit Begründung.

4.3 Vorbereitung zur Prüfung

Jeder Judoka, der eine Dan-Prüfung ablegen möchte, ist für seine Prüfungsvorbereitung persönlich verantwortlich.
Durch das Prüfungsreferat werden bestimmte unterstützende Vorbereitungsveranstaltungen durchgeführt.
Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist eine notwendige Voraussetzung für die Zulassung zur Dan-Prüfung.
Einzelheiten dazu sind in der Durchführungsbestimmung festgelegt.

4.4 Einsatz der Prüfungskommissionen

Die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist in der DJB-Prüfungsordnung im Punkt 2.2 festgelegt.
Einsatzort und Zeitpunkt sowie die Zusammensetzung der erforderlichen Prüfungskommissionen erfolgt jeweils durch den/die Prüfungsreferent/in.

4.5 Nachweise zur Prüfung

Am Prüfungstag müssen vorliegen:

- gültiger Mitgliedsausweis
- Nachweis bisher abgelegter Prüfungen
- bei Inanspruchnahme der verkürzten Vorbereitungszeit der entsprechende Nachweis
- erforderliche Arbeitsunterlagen 3-fach.

Bei Prüfung zum 3. bis 5. Dan müssen die entsprechenden Arbeitsunterlagen 30 Tage vor dem Prüfungstermin dem/der Prüfungsreferenten/in vorliegen.

4.6 Prüfungsinhalte

Sind in den Prüfungsprogrammen des DJB festgelegt.
Landesspezifische Hinweise, Klarstellungen und ergänzende Erläuterungen sind in der Durchführungsbestimmung enthalten.

4.7 Bewertung der Prüfung

Entsprechend dem Begleitmaterial zum Dan-Prüfungsprogramm des DJB müssen die Prüfungen entsprechend den in Punkt 2.2 genannten Leitideen u.a. folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- Leistungsprüfung im Sinne einer Qualitätssicherung
- hoher Qualitätsstandard
- Wahrnehmung in der Judoöffentlichkeit als Meister

Danach hat sich die Bewertung der Prüfungsleistungen zu orientieren.

Gemäß Punkt 2.4 der DJB-Prüfungsordnung hat die Bewertung der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsfächern nach einer dreistufigen Bewertungsskala zu erfolgen:

- (-) für nicht ausreichende Leistungen
- (+) für ausreichende Leistungen
- (++) für gute/sehr gute Leistungen

Der Landesverband stellt an eine „Bestandene Dan-Prüfung“ Anforderungen, die über die der DJB-Prüfungsordnung hinausgehen.

Es wird festgelegt:

- jedes Prüfungsfach muss mindestens mit (+) bewertet sein
- wird innerhalb eines Prüfungsfaches eine Technik bzw. Teilaufgabe auch nach Wiederholung mit (-) bewertet, ist das Prüfungsfach und damit die gesamte Prüfung „Nicht bestanden“.
- es ist nicht möglich, unzureichende Leistungen in einem Prüfungsfach durch gute/sehr gute Leistungen in anderen Prüfungsfächern auszugleichen.
- Besonderheit Kata:
 - es erfolgt die Bewertung jeder einzelnen Technik nach o.g. Kriterien. Parallel dazu werden die grundsätzlichen Anforderungen an die Kata insgesamt bewertet
 - eine Wiederholung der gesamten Kata oder einzelner Techniken daraus ist nicht zulässig. Daraus folgt, dass bereits bei Bewertung einer einzelnen Technik mit (-) das Prüfungsfach Kata nicht bestanden ist.

Die Prüfer/innen einer Kommission bewerten die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander.

Die jeweils getroffenen Bewertungen sind Tatsachenentscheidungen, die nachträglich nicht angefochten oder geändert werden können.

Die endgültige Bewertung jedes Prüfungsfaches erfolgt nach der Mehrheitsregel zwischen den Prüfern/innen innerhalb der zuständigen Prüfungskommission.

Die DJB-Prüfungsordnung enthält entsprechend dem dargestellten Sachverhalt keine Widerspruchsregelung.

Details zur Bewertung sind in der Durchführungsbestimmung festgelegt.

4.8 Prüfungswiederholungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach Ablauf von zwölf Wochen wiederholt werden. Dabei ist das gesamte Programm erneut zu absolvieren.

Acht Wochen vor dem Termin der Prüfungswiederholung hat der/die entspre-

chende Sportler/in sich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes zur Prüfung anzumelden.

Zum gleichen Termin muss die in der Finanzordnung festgelegte Prüfungsgebühr auf das Konto des Landesverbandes überwiesen sein.

Bei der Wiederholungsprüfung gelten alle in dieser Prüfungsordnung getroffenen Festlegungen.

4.9 Archivierung der Ergebnisse

Die Gesamtergebnisse sind nach Abschluss aller Prüfungen eines laufenden Jahres in der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu archivieren.

4.10 Nicht erfasste Sachverhalte

In dieser Prüfungsordnung und in der Durchführungsbestimmung nicht erfasste Sachverhalte, die Dan-Prüfungen betreffen und eine sofortige Entscheidung erfordern, müssen durch die entsprechende Prüfungskommission und dem/der Prüfungsreferenten/in geklärt werden.

Entsteht dabei Stimmengleichheit entscheidet der/die Prüfungsreferent/in.